

§11 neu Urwahl – Abstimmungsverfahren



47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 06.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 10 Abs. 4 bis 6 Urabstimmungsordnung ersetzen durch einen neuen § 11 Urwahl

2 Neuer § 11 URWAHL - ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- 3 1. Bei Benennungen von Spitzenkandidaturen nach § 26 (8) der Satzung kann jede/r
4 Abstimmungsberechtigte so viele JA-Stimmen vergeben, wie Positionen zu besetzen
5 sind.
6 Pro Kandidat*in kann nur eine Stimme vergeben werden. Der Wahlzettel kann
7 insgesamt
8 mit NEIN oder ENTHALTUNG gekennzeichnet werden. Es dürfen maximal so viele
9 Stimmen auf
10 Bewerber*innen, die nicht Frauen sind, abgegeben werden, wie offene Plätze zur
11 Verfügung stehen; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- 9 2. Wenn sich mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder an der Urwahl beteiligt
10 haben,
11 sind die Kandidat*innen, die eine absolute Mehrheit erreicht haben gewählt, wobei
12 bei
13 mehreren zu vergebenen Plätzen mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu
14 besetzen
15 sind. Erreichen nicht so viele Kandidat*innen, wie es Plätze gibt die absolute
16 Mehrheit kommt, es zu einer zweiten Abstimmung über die noch zu vergebenen
17 Plätze,
18 dabei ist die Mindestquotierung zu beachten.
- 15 3. In der zweiten Abstimmung über für die noch zu vergebenen Plätze können zweimal
16 so
17 viele Kandidierende antreten, wie Plätze zu vergeben sind. Die Auswahl der
18 Kandidierenden richtet sich nach der Anzahl der erreichten Stimmen in der ersten
19 Abstimmung. Die Kandidierenden können ihre Kandidatur vor Beginn der zweiten
20 Abstimmung zurückziehen, in diesem Fall kann der/die Kandidat*in mit dem nächst
21 höheren Stimmergebnis antreten. In der zweiten Abstimmung ist gewählt, wer die
22 meisten
23 gültigen Stimmen auf sich vereint, wobei bei mehreren zu vergebenen Plätzen
24 insgesamt
25 mindestens die Hälfte der Plätze mit Frauen zu besetzen ist.
- 23 4. Wird das Quorum nicht erreicht, bei Stimmengleichheit oder wenn in der zweiten
24 Abstimmung nur genauso viele Kandidat*innen antreten wie Plätze zu vergeben
25 sind,
entscheidet ein Parteitag über die Benennung in dem entsprechenden Fall.

Begründung

Nach den Erfahrungen der Urwahl 2017 erscheint es notwendig, die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zu schaffen. Zudem ist es bei steigender Mitgliederzahl notwendig, ein Mindestquorum einzuführen, um die Legitimität der Urwahl zu gewährleisten.